

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juli/August 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Aus „Geschmacksmuster“ soll „eingetragenes Design“ werden – Bundesregierung plant Modernisierung des Designschutzes

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Neues aus der Unternehmensbesteuerung – die „Kleine Organschaftsreform“
- > Das Juni-Hochwasser – staatliche Hilfen für Unternehmen

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Dauer der Arbeitszeit bei fehlender vertraglicher Regelung
- > Corporate Governance Kodex beschränkt Vorstandsvergütung

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Wie funktioniert die Hinterlegung des Jahresabschlusses nach MicroBilG?
- > Kein Abzugsverbot für vergelichenen Due-Diligence-Aufwand

Liebe Leserin, lieber Leser,

die erfolgreiche Entwicklung des deutschen Mittelstands sorgt weiterhin für ein starkes Interesse von Investoren aus dem In- und Ausland. Mittelständler sind immer häufiger dazu bereit, ihr Wachstum über den Einstieg einer Beteiligungsgesellschaft zu finanzieren. Insbesondere zur Lösung der Unternehmensnachfolge kristallisiert sich der Verkauf an Investoren als attraktive Alternative heraus. Dies ergibt unsere aktuelle Private-Equity-Studie (www.roedl.de/PE-Studie-2013).

Für die Beteiligungsbranche wird allerdings der Wettbewerb um den Einstieg bei bzw. die Übernahme von gut aufgestellten Unternehmen härter. Denn neben Private-Equity-Gesellschaften drängen immer mehr Konzerne sowie strategische Investoren aus dem Ausland in den deutschen Markt. Dies treibt die Kaufpreise nach oben. Trotz der umfangreichen finanziellen Mittel, die für Investitionen bereitstehen, scheitern daher Transaktionen häufig an den Preisvorstellungen der Verkäufer.

Im Fokus der Investoren stehen vor allem Unternehmen aus dem Gesundheitssektor und der Medizintechnik, des Maschinen- und Anlagenbaus sowie der Cleantech-Branche. Insbesondere die wachsende Attraktivität des Maschinen- und Anlagenbaus zeigt, dass die deutsche Industrie aus der Sicht von Investoren weiterhin über großes Wachstumspotenzial verfügt. Wobei die in diesem Bereich marktführenden Unternehmen derzeit auch selbst sehr stark durch Übernahmen im In- und Ausland wachsen.

Während das Ausbleiben der Mega-Deals den allgemein eher trüben Blick auf den Private-Equity-Markt prägt, hat die Beteiligungsbranche in Deutschland längst den Vorteil von Investitionen in innovative mittelständische Unternehmen erkannt. Vor dem Hintergrund des Rückzugs vieler Kreditinstitute aus der Unternehmensfinanzierung hat sich der Einstieg von Investoren zu einem wichtigen Pfeiler der Mittelstandsfinanzierung in Deutschland entwickelt. Die PE-Gesellschaften haben in diesem Zuge erfolgreich den Imagewandel von der „Heuschrecke“ zum Partner mittelständischer Unternehmen vollzogen.



Ihr Wolfgang Kraus
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt

> Aus „Geschmacksmuster“ soll „eingetragenes Design“ werden – Bundesregierung plant Modernisierung des Designschutzes

Von Ines Maier, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Die Bundesregierung legt einen Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes vor (BT-Ds. 17/13428). Neben der Änderung der Bezeichnung des Schutzrechts ist auch die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt vorgesehen, das künftig den Angriff auf Designrechte erleichtern wird.

Spätestens der „Smartphone-Krieg“ zwischen Apple und Samsung hat eindrucksvoll gezeigt, dass dem Design eines Produkts und dessen Schutz heutzutage eine immense Rolle zukommt. Dennoch sind gerade den kleinen und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeiten eines effektiven Designschutzes durch Geschmacksmuster vielfach unbekannt. Zuzuschreiben ist dies nicht zuletzt auch der Bezeichnung des Schutzrechtes. Der Begriff „Geschmacksmuster“ ist für die Allgemeinheit und selbst für manchen nicht spezialisierten Juristen nicht aus sich heraus verständlich. Um das Verständnis für den Inhalt des Rechts zu fördern, sollen „Geschmacksmuster“ daher künftig „eingetragenes Design“ und das dazugehörige Gesetz „Designgesetz“ heißen.

Auch wenn die Einführung eines weiteren Anglizismus nicht von allen Seiten gut geheißen wird, trägt dies in diesem Fall erheblich dazu bei, die Rechtslage für die Öffentlichkeit greifbarer zu machen.

Weit verbreitet ist insoweit insbesondere noch das Vorurteil, nur klassische Designprodukte wie Mode, Schmuck oder auch Möbel könnten durch Geschmacksmuster geschützt werden. Tatsächlich ist der Anwendungsbereich aber weitaus größer:

Schutz kann generell für jegliche zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Teils oder eines ganzen Erzeugnisses erlangt werden, solange die Gestaltung nicht rein technisch bedingt ist. Geschützt werden kann demnach die Gestaltung einer Fläche – z. B. eines Stoffes oder einer Tapete – genauso wie die Form einer eigentümlichen Verpackung, eines Spielzeugs aber auch eines Kühlergrills. Letzteres zeigt, dass gerade auch Hersteller von technischen Produkten prüfen sollten, ob neben Patenten für die eigentliche Technik nicht auch das konkrete Design des Produkts durch entsprechende Geschmacksmuster vor Nachahmungen abgesichert werden kann.

Wichtiger als die rein begriffliche Änderung in „eingetragenes

Design“ ist die geplante Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Die mangelnde Schutzfähigkeit eines Geschmacksmusters, insbesondere wegen fehlender Neuheit oder Eigenart, konnte bislang nur durch eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit vor den zuständigen Landgerichten geltend gemacht werden. Dabei stellte der mit einem solchen förmlichen Klageverfahren verbundene erhebliche Kosten- und Zeitaufwand bislang für viele Unternehmen ein nicht unerhebliches Hindernis dar. Die Einführung eines kostengünstigen Nichtigkeitsverfahrens (als Gebühr sind EUR 300,00 angedacht) soll dem entgegen wirken. Zudem könnte die rechtliche Handhabung der einzelnen Fälle beim DPMA als zentraler Fachbehörde effizienter und einheitlicher als bisher gestaltet werden. Für Marken und Patente sind vergleichbare Instrumente längst vorhanden. In der Organisation des Amtes sollen nach dem Entwurf eigene Designabteilungen – besetzt mit je drei rechtskundigen und einem technischen Mitglied – mit der Bearbeitung der jeweiligen Anträge befasst sein.

Ist oder wird während eines solchen Nichtigkeitsverfahrens eine auf dem eingetragenen Design gegründete Unterlassungs- oder Schadensersatzklage anhängig, kann das Gericht nach dem Gesetzesentwurf die Aussetzung jenes Rechtsstreits anordnen. Zwingend ist die Aussetzung dann, wenn das Gericht das eingetragene Design für nichtig hält. Ferner soll derjenige, der wegen Verletzung eines eingetragenen Designs in Anspruch genommen wird, aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, zur Verteidigung das klägerische Design mit einer Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit anzugreifen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzesentwurf letztlich umgesetzt wird. Inhaltlich sind die Änderungen geeignet, das Verständnis für die Bedeutung des Designschutzes zu fördern und stärker in den Fokus der Unternehmen zu rücken. Durch die Einführung eines kostengünstigen Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA könnten künftig auch kleinere oder mittlere Unternehmen erwägen, einmal ein bestehendes Geschmacksmuster eines Wettbewerbers mit einem überschaubaren Kostenrisiko anzugreifen, um die eigenen Innovationen effizient schützen und fortentwickeln zu können.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Ralph Egerer

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93 – 15 04

E-Mail: ralph.egerer@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Die Zinsschranke (§ 4h EStG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 KStG) begrenzt die sofortige Möglichkeit von Unternehmen, Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Während ein FG eine Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Regelung gewährte (siehe Ausgabe März 2012), verweigerte das FG Münster diese mit Beschluss vom 29. April 2013. Denn auch in solchen Fällen sei im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes das öffentliche Vollziehungsinteresse gegenüber dem besonderen individuellen Aussetzungsinteresse abzuwägen. Die Beschwerde beim BFH hat das FG indessen zugelassen, weil auch klärungsbedürftig sei, nach welchen Maßstäben eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Norm gerügt wird.

anna.bernheim@roedl.de

Kurzmitteilung Lohnsteuer

Zusatzleistungen und steuerpflichtiger Arbeitslohn

Die Finanzverwaltung sieht die Einordnung von Zusatzleistungen durch den Arbeitgeber nicht so streng wie der BFH – zum Vorteil für Arbeitgeber und -nehmer. Laut BFH sind nur freiwillig gezahlte Leistungen steuerfrei. Das BMF hält hingegen nur Gehaltsumwandlungen für schädlich, ansonsten bleibt es bei der bisherigen Handhabe, die auch vor der Rechtsprechungsänderung galt. Dies bedeutet, dass keine lohnsteuerpflichtigen Zusatzleistungen vorliegen, wenn sie neben dem Arbeitslohn, der arbeitsrechtlich geschuldet ist, gezahlt werden.

andrea.dinter@roedl.de

Kurzmitteilung Allgemein

Entwurf zu Grundsätzen bei elektronischer Buchführung veröffentlicht

Die Finanzverwaltung möchte die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) und die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) in einem neuen Grundsatzschreiben (GoBD) zusammenführen und auf einen aktuellen technischen Stand bringen. Der Entwurf dazu befindet sich zurzeit in der Diskussion. Positiv zu bewerten ist beispielsweise der Vorschlag, dass eine E-Mail, die lediglich als „Briefumschlag“ dient, nicht aufbewahrt werden muss. Allerdings sind auch Verschärfungen enthalten.

andrea.dinter@roedl.de

> Neues aus der Unternehmensbesteuerung – die „Kleine Organschaftsreform“

Von Jan Böttcher, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Seit dem 26. Februar 2013 gelten durch Inkrafttreten der „Kleinen Organschaftsreform“ neue gesetzliche Regelungen für Unternehmen. Das Gesetz enthält hierbei sowohl Erleichterungen für Unternehmen, sieht aber auch Regelungen zur Sicherung des Steueraufkommens vor.

Knapp ein Jahr ist es her, dass die Regierungsparteien einen 12-Punkte-Plan zur Reform der Unternehmensbesteuerung vorlegten. Punkt eins befasste sich seinerzeit mit der Frage einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Besteuerung von Organschaften hin zu einer europaweiten Gruppenbesteuerung. Das Szenario drohender Steuerausfälle bereitete der Idee einer solchen „Großen Reform“ jedoch ein schnelles Ende. Die nunmehrigen Anpassungen der bestehenden Regelungen zur Besteuerung von Organschaften werden daher auch als sogenannte „Kleine Organschaftsreform“ bezeichnet. Ziel der Gesetzesänderungen sollte es sein, das Unternehmensteuerrecht durch zielgenaue Maßnahmen weiter zu vereinfachen sowie rechtssicherer auszugestalten. Nachfolgend sollen die Änderungen kurz aufgezeigt werden:

> Persönliche Voraussetzungen der Organschaft

Der sogenannte doppelte Inlandsbezug bei Organgesellschaften wurde aufgegeben. Eine Organgesellschaft erfordert somit lediglich eine Geschäftsleitung im Inland. Darüber hinaus genügt es, wenn sich der Sitz der Gesellschaft in einem EU-Mitgliedsstaat befindet. Beim Organträger kommt es hingegen nicht mehr auf den Sitz der Gesellschaft oder den Ort der Geschäftsleitung an. Maßgebend ist nunmehr allein, dass dieser eine Inlands-Betriebsstätte hat, welche der deutschen Besteuerung unterliegt, und dieser Betriebsstätte auch die Beteiligung an der Organgesellschaft zugeordnet ist.

> Durchführung des Gewinnabführungsvertrages

Ein Gewinnabführungsvertrag gilt zukünftig auch dann als durchgeführt, wenn die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält. Voraussetzung ist allerdings, dass der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde und nicht nichtig ist, die Fehlerhaftigkeit des Jahresabschlusses nicht erkannt werden musste und der Bilanzierungsfehler, sofern von der Finanzverwaltung beanstandet, korrigiert wird.

> **Beschränkung der Verlustnutzung**

Infolge des Wegfalls des doppelten Inlandsbezugs bei der Organgesellschaft wurde die Möglichkeit einer doppelten Verlustnutzung auf diese ausgeweitet. Negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bleiben somit unberücksichtigt, soweit diese in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung berücksichtigt werden.

> **Einführung eines Feststellungsverfahrens**

Es wird nunmehr auch eine verfahrensrechtliche Verknüpfung zwischen Organträger und Organgesellschaft durch die Einführung einer gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft hergestellt.

> **Verlustübernahmevereinbarung im GmbH-Konzern**

Ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft bedarf für Neuverträge nunmehr ausdrücklich eines dynamischen Verweises auf die Regelungen des § 302 Aktiengesetz.

Lesen Sie zu ausgewählten Problembereichen der Änderungen durch die „Kleine Organschaftsreform“ auch unsere Gestaltungsberatung aktuell vom 18. April 2013.

Kontakt für weitere Informationen



Jan Böttcher, LL.M. Tax
Steuerberater
Tel.: +49(911)9193-1241
E-Mail: jan.boettcher@roedl.de

> **Das Juni-Hochwasser – staatliche Hilfen für Unternehmen**

Von Andrea Dinter, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Nicht nur Wohnhäuser sind vom Hochwasser betroffen, sondern auch viele Unternehmen mussten zum Teil den Betrieb oder die Produktion einstellen bzw. Schäden im Anlage- und Umlaufvermögen verzeichnen. Die Bundesländer haben schnell reagiert und einen Katalog von Hilfsleistungen und -maßnahmen veröffentlicht.

Die Folgen des Hochwassers im Juni 2013 sind in ihrem Ausmaß erst im Nachhinein richtig erkennbar. Nach Schadensbe-

grenzung und Aufräumarbeiten gilt es jetzt, das Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen zu lenken. Die staatlichen Hilfen für Hochwasseropfer erstrecken sich nicht nur auf Soforthilfen, sondern umfassen vielfältige weitere Maßnahmen. Dazu zählen unter anderem:

- > Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer
- > Stundung fälliger Steuern
- > Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
- > Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung
- > Sonderabschreibungen für den Wiederaufbau
- > Erleichterung für steuerliche Nachweispflichten, insbesondere in Bezug auf Spenden
- > Steuererlasse im Rahmen der Grund- und Gewerbesteuer
- > Steuerfreie Zuschüsse durch den Arbeitgeber bis zu einer bestimmten Höhe

Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat Hilfen in Bezug auf das Hochwasser angekündigt. Hier werden beispielsweise Kreditprogramme für hochwassergeschädigte Unternehmen geöffnet, in laufenden Programmen Zinsen verbilligt oder eine Stundung für Zins und Tilgung gewährt. Das Bundeswirtschaftsministerium teilt mit, dass Instrumente der Kurzarbeit nach dem Dritten Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehen und die Fristen für die Beantragung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bis Frühjahr 2014 unterbrochen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hochwasserbedingt ist.

Alle Betroffenen sollten versuchen, die Schäden so gut wie möglich für Nachweiszwecke zu dokumentieren. Suchen Sie den Kontakt zu den zuständigen Behörden (z. B. für die Hilfgelder die Landkreise und kreisfreien Städte oder für steuerliche Angelegenheiten die Finanzämter und Gemeinden). Bitte beachten Sie, dass Versicherungsleistungen auf die staatlichen Hilfen angerechnet werden. Auf den Internetseiten der betroffenen Länder sowie des Bundesfinanz- und -wirtschaftsministeriums finden Sie weitere zahlreiche Informationen, welche Hilfsmaßnahmen für welche Regionen gelten, und notwendige Antragsformulare für Soforthilfen.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Kontakt für weitere Informationen



Andrea Dinter
Rechtsanwältin
Tel.: +49(911)9193-1254
E-Mail: andrea.dinter@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Stimmrechtsmitteilungen: Aktualisierung des Emittentenleitfadens steht bevor

Die BaFin hat im April 2013 einen Konsultationsentwurf zur Änderung des Emittentenleitfadens veröffentlicht. Anlass sind die Gesetzesänderungen durch das Anleger-schutz- und Funktionsverbesserungsgesetz aus 2011. Durch dieses wurden Mitteilungspflichten beim Halten von Finanzinstrumenten normiert, um den Beteiligungsaufbau bei börsennotierten Unternehmen auch beim Einsatz derivativer Instrumente, wie z. B. Cash Settled Equity Swaps, transparent zu halten. Nach Auffassung der BaFin bestehen unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Pfandrechten an Aktien sowie bei Mitveräußerungsrechten und -pflichten in Gesellschaftervereinbarungen Mitteilungspflichten der Beteiligten. Es bleibt abzuwarten, ob dies im neuen Emittentenleitfaden unverändert Eingang findet.

thomas.fraebel@roedl.com

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgrund Flutkatastrophe

Nach § 15a InsO sind die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen verpflichtet, bei Vorliegen des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes Insolvenzantrag zu stellen. Andernfalls macht sich der Vertreter strafbar gem. § 15a Abs. 4,5 InsO. Der aktuellen Flutkatastrophe geschuldet liegt bei vielen Unternehmen nun ein Insolvenzgrund vor, welcher durch mögliche Entschädigungszahlungen wieder entfallen könnte. Auf diesen Umstand hat das Bundeskabinett mit einem am 24. Juni 2013 beschlossenen Gesetzesentwurf reagiert, der vorsieht, die Antragspflicht bis zum 31. Dezember 2013 auszusetzen. Kann der Insolvenzgrund bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt werden, lebt die Antragspflicht wieder auf. Eine Verlängerung der Aussetzung soll mittels Rechtsverordnung bis zum 31. März 2014 möglich sein.

rainer.schaaf@roedl.de

> Dauer der Arbeitszeit bei fehlender vertraglicher Regelung

Von Dr. Simona Markert, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Ist in einem Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt, gilt die betriebsübliche Arbeitszeit als vereinbart. Nach dieser bemessen sich die Pflichten des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung. Diese Grundsätze sind auch auf Arbeitsverhältnisse mit außertariflichen Angestellten anwendbar.

Der zeitliche Umfang der Arbeitszeit ist grundsätzlich zu vereinbaren und als wesentliche Arbeitsbedingung schriftlich niederzulegen. Diese dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtung regelt § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 des Nachweisgesetzes. Mit der Frage, welche Arbeitszeit gilt, wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich nachkommt, befasste sich das BAG in seinem aktuellen Urteil vom 15. Mai 2013 (Az.: 10 AZR 325/12).

Das BAG hat entschieden, dass sich die Dauer der Arbeitszeit bei fehlender Vereinbarung nach der betriebsüblichen Arbeitszeit richtet. Zugleich hat es klargestellt, dass dieser Grundsatz auch für außertarifliche Angestellte gilt. Der Arbeitgeber ist auch nicht zur Zahlung der Vergütung der Zeiten verpflichtet, in denen der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat. In dem zu entscheidenden Fall kürzte der Arbeitgeber das Gehalt einer außertariflichen Angestellten, weil zahlreiche Minusstunden aufgelaufen waren. Laut Arbeitsvertrag ist die Arbeitnehmerin verpflichtet, auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig zu werden.

Weitere Regelungen zur Arbeitszeit enthält der Vertrag nicht. Die Klage der Arbeitnehmerin auf Zahlung des vollen Gehalts blieb wie schon in den Vorinstanzen erfolglos, da das BAG der Ansicht ist, dass der Arbeitsvertrag als Maßstab für die zu leistende Arbeitszeit die betriebsübliche Arbeitszeit voraussetze.

Bei der Arbeitsvertragsgestaltung sollte daher darauf geachtet werden, dass die Dauer der Arbeitszeit ausdrücklich schriftlich niedergelegt wird. Dies zum einen, um der Verpflichtung aus dem Nachweisgesetz nachzukommen, und zum anderen, um Rechtsstreitigkeiten, wie in dem entschiedenen Fall, zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Simona Markert

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1611

E-Mail: simona.markert@roedl.de

> Corporate Governance Kodex beschränkt Vorstandsvergütung

Von **Mario Schulz**, Rödl & Partner München

Schnell gelesen:

- > Die Regierungskommission hat den Deutschen Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Empfehlungen zur Vorstandsvergütung geändert. Nunmehr sollen die individuellen Vorstandsvergütungen sowohl in ihrem Gesamtbetrag als auch in ihren variablen Vergütungsteilen begrenzt werden.

Unlängst beschloss das Bundeskabinett eine Novellierung des Aktienrechts in der Weise, dass Aktionäre börsennotierter Gesellschaften künftig einmal jährlich in der Hauptversammlung über die komplette Vergütung des Vorstands entscheiden sollen. Bislang steht dieses Recht dem Aufsichtsrat zu. Die Bundesregierung reagierte damit auch auf die erfolgreiche „Volksinitiative gegen die Abzockerei“ in der Schweiz. Dass der Kabinettsbeschluss in der verbleibenden Legislaturperiode keine Gesetzeskraft mehr erreichen dürfte, steht auf einem anderen Papier.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (die „Regierungskommission“) geht mit den am 13. Mai 2013 vorgelegten Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (des „Kodex“) über die von der Bundesregierung diskutierten Vorschläge hinaus. Der Kodex adressiert deutsche börsennotierte Gesellschaften überwiegend mittels sogenannter Empfehlungen. Er ist in jeweils aktueller Fassung unter www.corporate-governance-code.de abrufbar.

Den adressierten Unternehmen empfiehlt der Kodex nunmehr, die individuellen Vorstandsvergütungen in ihrem Gesamtbetrag und auch ihren variablen Vergütungsteilen nach oben zu begrenzen. Dem Aufsichtsrat eines deutschen börsennotierten Unternehmens empfiehlt die Neufassung, bei der Festlegung der Vorstandsvergütungsstruktur die Relation zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen.

Weiterhin ergeht die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Altersversorgungsniveau für den Vorstand festlegt und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt. Schließlich soll die Vorstandsvergütung sowohl unternehmensintern in zeitlicher Hinsicht als auch zu anderen Unternehmen besser vergleichbar werden. Der Kodex empfiehlt daher, wichtige zahlenmäßige Informationen zur Vorstandsvergütung einheitlich aufzubereiten und dazu die

von der Regierungskommission vorgeschlagenen Tabellen zu verwenden.

Die Regierungskommission schert damit gleichzeitig von dem Weg aus, den die Bundesregierung im Kabinettsentwurf einschlug, an dessen Ende künftig die Hauptversammlung über die Vorstandsbezüge einmal im Jahr verbindlich abstimmen soll.

Kontakt für weitere Informationen



Mario Schulz, MA

Rechtsanwalt

Tel.: +49(0)89928780–312

E-Mail: mario.schulz@roedl.com

Kurzmitteilung Wirtschaft

EU-Parlament billigt neue Bilanz- und Transparenzrichtlinien

Das EU-Parlament hat die Änderungen der Bilanz- und Transparenzrichtlinien gebilligt. Die bisherigen Bilanzrichtlinien (Vierte und Siebte Richtlinien) sollen zusammengefasst, Mitgliedstaatenwahlrechte reduziert und die Rechnungslegung insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften vereinfacht werden. Dabei sollen die Größenklassen tendenziell ausgeweitet werden. Die in Deutschland bereits jetzt vorgesehene verpflichtende Prüfung des Lageberichts ist nun für ganz Europa vorgesehen. Eine weitere zentrale Neuerung stellt das sog. country-by-country-Reporting dar. Demnach sollen Unternehmen des Rohstoffsektors künftig Zahlungen an Drittstaaten transparenter darstellen: Große Kapitalgesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse sollen länder- und projektspezifisch die wesentlichen Zahlungen an staatliche Stellen angeben, wenn sie in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind. Diese Angaben sind allerdings nicht Teil des Jahresabschlusses und unterliegen somit nicht der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Für die Anwendung in Deutschland bedarf die Richtlinie noch der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber.

andreas.schmid@roedl.de

> Wie funktioniert die Hinterlegung des Jahresabschlusses nach MicroBilG?

Von Dr. Benjamin Roos, Rödl & Partner, Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Der Bundesanzeiger hat Einzelheiten zur Hinterlegung der Abschlüsse von Kleinstkapitalgesellschaften bekannt gegeben.

Mit Einführung des MicroBilG hat sich für Kleinstkapitalgesellschaften auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen einiges im positiven Sinne getan. Neuerdings brauchen derartige Unternehmen nur noch eine vereinfachte Bilanz und eine vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Zudem können sie auf den Anhang verzichten, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden. Sie sind nun ab 31. Dezember 2012 zudem davon befreit, ihren Abschluss offenlegen zu müssen. Stattdessen wurde die Hinterlegung eingeführt, bei der Dritte nur nach kostenpflichtiger Anfrage eine Kopie der Bilanz des jeweiligen Unternehmens erhalten. Um hiervon profitieren zu können, verlangt das Gesetz von der Gesellschaft, „gegenüber dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mitzuteilen“, dass zwei der drei relevanten Merkmale (350.000 EUR Bilanzsumme, 700.000 EUR Umsatz, 10 Arbeitnehmer) nicht überschritten werden.

Unklar war zunächst, in welcher Form die Mitteilung über den Kleinstkapitalgesellschaft-Status zu erfolgen hat. Nunmehr hat der Bundesanzeiger bekannt gegeben, dass der Antrag durch Nutzung des gesonderten Veröffentlichungsbereichs „Hinterlegung bei Bundesanzeiger“ als gestellt zu betrachten ist. Ein gesonderter Antragstext oder dessen Übermittlung ist nicht erforderlich. Die Bestätigung, dass das Unternehmen die Voraussetzungen für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. für eine Hinterlegung erfüllt, erfolgt durch Markieren des entsprechenden Auswahlfeldes im (elektronischen) Auftragsformular.

Für die Übermittlung der Bilanzdaten stehen Kleinstunternehmen alternativ zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie können zum einen wie bisher bei Veröffentlichungen die entsprechenden Dokumente im Dateiformat (Word-, RTF-, Excel-, PDF- oder XML-Format) hochladen (Datei-Upload-Verfahren). Zum anderen steht ein Eingabeformular zur Verfügung, in dem die Bilanzdaten direkt in die vorgegebenen Felder eingetragen werden können. Die Verwendung des Formulars hat den Vorteil, dass die Hinterlegung des Jahresabschlusses zum (besonders günstigen) Pauschalpreis für die Anlieferung im XML-Format berechnet wird. Das Formular finden angemeldete Nutzer auf der Publikations-Plattform in der Auftragsübermittlung für Hinterlegungen im Prozessschritt „Übermittlung“ unter „Möglichkeit 1: Formular ausfüllen“. Zur Hinterlegung mittels

Eingabeformular steht auf den Seiten des Bundesanzeigers auch eine Arbeitshilfe unter https://publikations-plattform.de/download/D091_Arbeitshilfe_Webformular_Hinterlegungen.pdf zur Verfügung.

Enthält der Gesellschaftsvertrag Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung, hat das zur Folge, dass diese zu berücksichtigen sind und der Gesellschaftsvertrag ggf. geändert werden müsste, um die aufgezeigten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können.

Für inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist in Bezug auf Erleichterungen bei der Rechnungslegung und der Erfüllung der Offenlegungspflicht durch Hinterlegung das Recht des Staates der Hauptniederlassung anzuwenden; insbesondere sind die dort geltenden Schwellenwerte maßgeblich.

Weitere Informationen zur Hinterlegung von Rechnungslegungsunterlagen finden Sie auch in der Arbeitshilfe für die Hinterlegung von Unterlagen, abrufbar unter: https://publikations-plattform.de/download/D090_Arbeitshilfe_Hinterlegungen.pdf. Rödl & Partner unterstützt Sie gerne bei Fragen zur Veröffentlichung oder Hinterlegung von Rechnungslegungsunterlagen sowie bei sämtlichen Fragen rund um das MicroBilG.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Benjamin Roos

Dipl.-Kaufmann

Tel.: +49(9 11)91 93-22 02

E-Mail: benjamin.roos@roedl.de

> Kein Abzugsverbot für vergeblichen Due-Diligence-Aufwand

Von Benjamin Roos, Rödl & Partner, Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Kosten für die sog. Due-Diligence-Prüfung anlässlich des gescheiterten Erwerbs einer Kapitalbeteiligung dürfen steuerlich in voller Höhe abgezogen werden.

Veräußerungsgewinne von Gesellschaftsanteilen sind bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei. Im Gegenzug

dürfen auch Gewinnminderungen, die in Zusammenhang mit solchen Anteilen stehen, nicht in der Steuerbilanz geltend gemacht werden. Am 9. Januar 2013 hat nun der BFH entschieden, dass vergebliche Kosten für eine Due-Diligence-Prüfung aus Anlass eines gescheiterten Erwerbs einer Kapitalbeteiligung nicht diesem Abzugsverbot unterliegen. Das Finanzamt hatte die Due-Diligence-Kosten als (zu aktivierende) Anschaffungsnebenkosten auf eine (noch) nicht erworbene Beteiligung angesehen und wollte die spätere Ausbuchung unter das Abzugsverbot (§ 8b Abs. 3 KStG) subsumieren.

Laut BFH sind lediglich Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem konkret vorhandenen Anteil entstehen, nicht abzugsfähig. Für „vergebliche“ Due-Diligence-Kosten fehlt es allerdings an einem derartigen Zusammenhang, weil der beabsichtigte Erwerb der Anteile gerade nicht zustande gekommen ist. Insofern begründet der BFH seine Entscheidung damit, dass ein für das Abzugsverbot maßgeblicher Zusammenhang einer Gewinnminderung in derartigen Fällen eben nicht vorliegt. Auch die Tatsache, dass der Gewinn, der aus der Veräußerung derartiger Anteile resultiert hätte, steuerbefreit gewesen wäre, ändert nichts daran.

Nach Ansicht des BFH ist für die Abzugsfähigkeit „vergeblicher“ Kosten für Due-Diligence-Prüfungen entscheidend, dass entsprechend zu qualifizierende Anteile als (sachliches) Bezugsobjekt des Abzugsverbots zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich dem Steuerpflichtigen zuzurechnen waren. Um zu einem Abzugsverbot zu gelangen, bedarf es gerade einer solchen Zurechnung. In Ermangelung dessen wird ver-

geblicher Transaktions- und Akquisitionsaufwand aus einem gescheiterten Beteiligungserwerb folglich nicht von diesem Abzugsverbot erfasst. Dieses Ergebnis deckt sich mit Sinn und Zweck des Abzugsausschlusses, eine wirtschaftliche Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer zu vermeiden. Im Falle des gescheiterten Erwerbs einer Kapitalbeteiligung droht hingegen keine derartige wirtschaftliche Doppelbelastung. Damit einher geht, dass weder eine Steuerbefreiung noch ein Abzugsverbot, welches sich auf vergeblichen betrieblichen Aufwand im Zusammenhang mit einem gescheiterten Beteiligungserwerb erstreckt, existieren kann.

Unbeantwortet lässt der BFH hingegen die Frage, wie die Kosten für eine „erfolgreiche“ Due-Diligence-Prüfung zu behandeln sind. Diese können entweder als (vorweggenommene) Anschaffungskosten der erworbenen Anteile oder als laufender Aufwand aufgefasst werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Benjamin Roos

Dipl.-Kaufmann

Tel.: +49(911)91 93-2202

E-Mail: benjamin.roos@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Juli/August 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.